

ANHÄNGE VON
TITEL V: WIRTSCHAFTLICHE UND SEKTORALE ZUSAMMENARBEIT

ANHANG XXVI

ANHANG XXVI zu Kapitel 1
ZUSAMMENARBEIT IM ENERGIEBEREICH EINSCHLIESSLICH NUKLEARFRAGEN

- (1) Die EU und die Ukraine führen einen Frühwarnmechanismus ein, der praktische Maßnahmen zur Vorbeugung und zur schnellen Reaktion auf (drohende) Notfallsituationen vorsieht. Dieses System soll außerdem eine frühzeitige Bewertung möglicher Risiken und Probleme, die in Zusammenhang mit Angebot und Nachfrage von Erdgas, Öl oder Strom auftreten können, sowie Vorbeugemaßnahmen und schnelle Reaktionen im Fall einer Notsituation bzw. einer drohenden Notsituation ermöglichen.
- (2) Für die Zwecke dieses Anhangs ist eine Notsituation eine Situation, die eine signifikante Störung/ physische Unterbrechung der Erdgas-, Öl- oder Stromlieferungen zwischen der Ukraine und der Europäischen Union zur Folge hat.
- (3) Für die Zwecke dieses Anhangs sind die Koordinatoren der Energieminister der Ukraine und das für Energie zuständige Mitglied der Europäischen Kommission.

- (4) Insbesondere im Rahmen der zwischen der Europäischen Union und der Ukraine am 1. Dezember 2005 geschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Energiebereich sollten beide Vertragsparteien gemeinsam eine frühzeitige Evaluierung möglicher Risiken und Probleme, die in Zusammenhang mit der Lieferung von und dem Bedarf an Energieerzeugnissen auftreten können, durchführen und den Koordinatoren übermitteln.
- (5) Erhält eine der Vertragsparteien des Abkommens Kenntnis von einer Notsituation oder einer anderen Situation, die ihrer Ansicht nach zu einer Notsituation führen könnte, informiert sie umgehend die andere Vertragspartei darüber.
- (6) Unter den in Absatz 5 erläuterten Umständen unterrichten sich die Koordinatoren so rasch wie möglich über die Notwendigkeit, den Frühwarnmechanismus zu aktivieren. Dabei sind u.a. auch die Personen anzugeben, die von den Koordinatoren ermächtigt wurden, untereinander in ständigem Kontakt zu stehen.
- (7) Nach einer Meldung gemäß Absatz 6 legt jede Vertragspartei der jeweils anderen ihre eigene Bewertung der Lage vor. Diese Bewertung umfasst eine Einschätzung des zeitlichen Rahmens, innerhalb dessen eine drohende oder akute Notsituation bewältigt werden kann. Beide Vertragsparteien reagieren unverzüglich auf die Bewertung der jeweils anderen Vertragspartei und ergänzen sie durch ihr vorliegende zusätzliche Informationen.

(8) Kann eine Seite die Bewertung der Situation durch die andere Seite oder deren Einschätzung des zeitlichen Rahmens, innerhalb dessen eine drohende oder akute Notsituation bewältigt werden kann, nicht angemessen beurteilen oder nicht akzeptieren, kann der zuständige Koordinator Konsultationen beantragen, die spätestens drei Tage nach der Übermittlung der Meldung gemäß Absatz 6 beginnen müssen. Die Konsultationen finden im Rahmen einer Expertengruppe statt, die sich aus von den Koordinatoren bevollmächtigten Vertretern zusammensetzt. Ziel der Konsultationen ist:

- die Ausarbeitung einer einvernehmlichen Bewertung der Situation und ihrer möglichen weiteren Entwicklung;
- die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Bewältigung der drohenden oder der akuten Notsituation;
- die Ausarbeitung von Empfehlungen für einen gemeinsamen Aktionsplan der Vertragsparteien, um die Auswirkungen einer Notsituation zu begrenzen und, falls möglich, die Notsituation zu bewältigen - auch durch die Einsetzung einer speziellen Monitoring-Gruppe.

(9) Die Konsultationen, einvernehmlichen Bewertungen und vorgeschlagenen Empfehlungen stützen sich auf die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit.

(10) Die Koordinatoren setzen sich unter Berücksichtigung der als Ergebnis der Konsultationen ausgearbeiteten Empfehlungen innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche für die Beseitigung einer drohenden oder die Bewältigung einer akuten Notsituation ein.

(11) Die Expertengruppe gemäß Absatz 8 berichtet den Koordinatoren unverzüglich über ihre Tätigkeiten, sobald einer der vereinbarten Aktionspläne umgesetzt wurde.

(12) Falls eine Notsituation eintritt, können die Koordinatoren eine spezielle Monitoring-Gruppe einsetzen, die die aktuellen Umstände und die Entwicklung der Lage prüft und objektiv darüber Bericht erstattet. Diese Gruppe besteht aus:

- Vertretern beider Vertragsparteien,
- Vertretern der Energieversorgungsunternehmen beider Vertragsparteien
- Vertretern internationaler Energieorganisationen, die von den Vertragsparteien vorgeschlagen und im gegenseitigen Einvernehmen aufgenommen werden
- unabhängige Experten, die von den Vertragsparteien vorgeschlagen und im gegenseitigen Einvernehmen aufgenommen werden.

(13) Die spezielle Monitoring-Gruppe nimmt ihre Arbeit unverzüglich auf und ist erforderlichenfalls solange tätig, bis die Notsituation bewältigt wurde. Der Beschluss über die Beendigung der Arbeit der speziellen Monitoring-Gruppe wird von den Koordinatoren gemeinsam gefasst.

- (14) Ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des in Absatz 5 genannten Vorfalls und bis zum Abschluss des Verfahrens der Aktivierung des Frühwarnmechanismus, sowie bis zur Beseitigung einer drohenden oder die Bewältigung einer akuten Notsituation, werden die Vertragsparteien alles in ihrer Macht Stehende tun, um die negativen Auswirkungen für die andere Vertragspartei möglichst gering zu halten. Beide Vertragsparteien werden zusammenarbeiten um eine möglichst rasche Lösung im Geiste der Transparenz zu erreichen. Die Vertragsparteien unterlassen jegliche Maßnahmen, die nicht mit der aktuellen Notsituation zusammenhängen und negative Auswirkungen auf die Erdgas-, Öl- oder Stromlieferungen zwischen der Ukraine und der Europäischen Union haben oder verstärken könnten.
- (15) Jede Vertragspartei trägt für sich die Kosten, die ihr durch Maßnahmen im Rahmen dieses Anhangs entstehen.
- (16) Die Vertragsparteien wahren die Vertraulichkeit aller zwischen ihnen ausgetauschten Informationen, die als vertraulich eingestuft sind. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Informationen auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsakte und normativen Akte der Ukraine, der Europäischen Union und/oder ihrer Mitgliedstaaten sowie im Einklang mit den geltenden internationalen Übereinkünften zu gewährleisten.
- (17) Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen Vertreter dritter Parteien zur Teilnahme an den Konsultationen oder Monitoringverfahren gemäß den Absätzen 8 und 12 einladen.

(18) Die Vertragsparteien können vereinbaren, die Bestimmungen dieses Anhangs anzupassen, um einen Frühwarnmechanismus zwischen ihnen und anderen Parteien einzurichten.

(19) Ein Verstoß gegen diesen Mechanismus kann nicht Anlass für Streitbeilegungsverfahren im Rahmen dieses Abkommens sein. Außerdem legen die Vertragsparteien in solchen Streitbeilegungsverfahren nicht als Beweise vor und stützen sich nicht auf:

- Positionen oder Vorschläge, welche die andere Vertragspartei im Rahmen des Verfahrens eingenommen bzw. vorgelegt hat, oder
- Absichtserklärungen der anderen Vertragspartei, eine Lösung für die Notsituation zu akzeptieren, die durch den Frühwarnmechanismus bewältigt werden soll.

ANHANG XXVII

ANHANG XXVII zu Kapitel 1

ZUSAMMENARBEIT IM ENERGIEBEREICH, EINSCHLIESSLICH NUKLEARFRAGEN

Die Ukraine verpflichtet sich zur schrittweisen Annäherung seiner Rechtsvorschriften an folgende EU-Vorschriften innerhalb der vorgesehenen Fristen:

Strom

Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Frist: Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden die Bestimmungen der Richtlinie bis 1.1.2012 umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, geändert durch den Beschluss 2006/770/EG der Kommission.

Frist: Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden die Bestimmungen der Verordnung bis 1.1.2012 umgesetzt.

Richtlinie 2005/89/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen

Frist: Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden die Bestimmungen der Richtlinie bis 1.1.2012 umgesetzt.

Gas

Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Frist: Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden die Bestimmungen der Richtlinie bis 1.1.2012 umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen

Frist: Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden die Bestimmungen der Verordnung bis 1.1.2012 umgesetzt.

Richtlinie 2004/67/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung

Frist: Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden die Bestimmungen der Richtlinie bis 1.1.2012 umgesetzt.

Öl

Richtlinie 2006/67/EG des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie finden innerhalb von 3 Jahren Eingang in die ukrainischen Rechtsvorschriften und werden innerhalb von 11 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstoffen

Richtlinie 94/22/EG über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens unter Berücksichtigung von Artikel 12 und 13 der handelsrelevanten Bestimmungen unter Kapitel 11 Handelsrelevante Energiefragen von Titel IV: Handel und Handelsfragen umgesetzt

Energieeffizienz

Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie finden innerhalb von 3 Jahren Eingang in die ukrainischen Rechtsvorschriften und werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie finden innerhalb von 5 Jahren Eingang in die ukrainischen Rechtsvorschriften und werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2005/32/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte

Durchführungsrichtlinien/-verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb
- Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb

- Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht
- Verordnung (EG) Nr. 107/2009 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Set-Top-Boxen
- Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand
- Richtlinie 92/42/EWG des Rates über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
- Richtlinie 96/57/EG über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen
- Richtlinie 2000/55/EG über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen

Frist: Die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie sowie die bestehenden einschlägigen Durchführungsmaßnahmen ("Tochterrichtlinien und -verordnungen") werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommen umgesetzt. Neue Tochterrichtlinien/Verordnungen werden gemäß den in diesen Richtlinien/Verordnungen festgesetzten Fristen nach Änderung dieses Anhangs im Einklang mit den institutionellen Bestimmungen von TITEL VII des Abkommens und wie der Ukraine notifiziert umgesetzt.

Richtlinie 92/75/EWG des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen

Durchführungsrichtlinien/-verordnungen:

- Richtlinie 2003/66/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte
- Richtlinie 2002/40/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen
- Richtlinie 2002/31/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für Raumklimageräte
- Richtlinie 98/11/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für Haushaltslampen
- Richtlinie 97/17/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für Haushaltsgeschirrspüler, geändert durch die Richtlinie 1999/9/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für Haushaltsgeschirrspüler

- Richtlinie 96/60/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten
- Richtlinie 95/13/EG der Kommission im Hinblick auf das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner
- Richtlinie 95/12/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen

Frist: Die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie sowie die bestehenden einschlägigen Durchführungsmaßnahmen ("Tochterrichtlinien und -verordnungen") werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommen umgesetzt. Neue Tochterrichtlinien/-verordnungen werden gemäß den in diesen Richtlinien/Verordnungen festgesetzten Fristen nach Änderung dieses Anhangs im Einklang mit den institutionellen Bestimmungen von TITEL VII des Abkommens und wie der Ukraine notifiziert umgesetzt.

Kernkraft

Richtlinie 96/29/Euratom des Rates zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente

Zeitplan Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/122/Euratom des Rates zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

ANHANG XXVIII

ANHANG XXVIII zu Kapitel 4

STEUERN

Die Ukraine verpflichtet sich zur schrittweisen Annäherung seiner Rechtsvorschriften an folgende EU-Vorschriften innerhalb der vorgesehenen Fristen:

Indirekte Steuern

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden mit Ausnahme der Artikel 5-8, 20, 33, 40-42, 79, 100-101, 123-130, 140-142, 145, 146 (1(B)), 147, 155, 164-166, 170-171, 175, 203, 205, 209, 210, 212, 219, 238-240, 245, 254, 258, 274-280, 293-294, 370-395, 396-400, 402-410, 411-413 (für EU-Mitgliedstaaten geltende Bestimmungen) sowie der Artikel 281-294, 295-305, 306-325, 326-332, 333-343, 348-349, 358-369 (über steuerliche Sonderregelungen) innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/74/EG des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern

– Abschnitt 3 über Höchstmengen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden schrittweise umgesetzt, unter Berücksichtigung des künftigen Bedarfs der Ukraine im Bereich Umweltschutz und Energieeffizienz, der sich insbesondere aus den internationalen Verhandlungen über die Bekämpfung des Klimawandels in der Zeit ab 2012 ergeben kann.

Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG

– Artikel 1

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, mit Ausnahme des Artikels 7 Absatz 2, der Artikel 8, 9, 10, 11, 12, des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 4 und der Artikel 18 und 19, für deren Umsetzung der Assoziationsrat eine Frist festsetzen wird.

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Assoziationsrat die Frist für die Umsetzung folgender Richtlinien durch die Ukraine festlegen:

Dreizehnte Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige

Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke im Hinblick auf die Besteuerung von Zwischenerzeugnissen im Sinne der Richtlinie

Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8, 9, 10, 11 und 12, Artikel 14 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 18 und Artikel 19 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren

ANHANG XXIX

ANHANG XXIX zu Kapitel 5 STATISTIK

Der in Artikel 355 des Kapitels 5 (Statistik) von Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) aufgeführte Besitzstand im Bereich Statistik ist in dem jährlich aktualisierten Kompendium der statistischen Anforderungen dargelegt, das von den Vertragsparteien als Anhang dieses Abkommens betrachtet wird.

Die neueste verfügbare Fassung des Kompendiums der statistischen Anforderungen kann auf der Website des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) in elektronischer Form abgerufen werden.

<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>

ANHANG XXX

ANHANG XXX zu Kapitel 6

UMWELT

Die Ukraine verpflichtet sich zur schrittweisen Annäherung seiner Rechtsvorschriften an folgende EU-Vorschriften innerhalb der vorgesehenen Fristen:

Verantwortungsvolles Handeln im Umweltbereich und Einbeziehung des Umweltaspekts in andere Politikbereiche

Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (kodifizierte Fassung)

Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden alle Bestimmungen der Richtlinie, die für unter diesen Vertrag fallende Projekte gelten, bis 1.1.2013 umgesetzt. Für andere Projekte gelten folgende Bestimmungen:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung der Umweltverträglichkeitsprüfung als Anforderung an Projekte gemäß Anhang I und eines Verfahrens zur Ermittlung der Notwendigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Projekte gemäß Anhang II (Artikel 4)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung des Umfangs der Angaben die dem Projektträger vorzulegen sind (Artikel 5)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung eines Verfahrens für Konsultationen mit Umweltbehörden und eines Verfahrens für öffentliche Konsultationen (Artikel 6)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung von Regelungen mit den Nachbarländern für den Informationsaustausch und Konsultationen (Artikel 7).

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung von Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Inhalt der Entscheidungen über Genehmigungsanträge (Artikel 9)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Einführung eines Verfahrens, anhand dessen entschieden wird, welche Pläne und Umweltprüfung einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind und von Anforderungen, die sicherstellen, dass Pläne und Programme für die eine solche Umweltprüfung verbindlich vorgeschrieben ist, auch tatsächlich Gegenstand einer solchen Prüfung sind (Artikel 3).
- Einführung eines Verfahrens für Konsultationen mit Umweltbehörden und eines Verfahrens für öffentliche Konsultationen (Artikel 6)
- Festlegung von Regelungen mit den Nachbarländern für den Informationsaustausch und Konsultationen (Artikel 7)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Festlegung der praktischen Vorkehrungen für die Bereitstellung von Umweltinformationen für die Öffentlichkeit und der Ausnahmen (Artikel 3 und 4)
- Gewährleistung der Bereitstellung von Umweltinformationen durch die Behörden (Artikel 3 Absatz 1)
- Einführung eines Überprüfungsverfahrens für die Entscheidung, Umweltinformationen gar nicht oder nur teilweise bereitzustellen (Artikel 6)
- Einführung eines Systems für die Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit (Artikel 7)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Festlegung eines Verfahrens zur Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit (Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und d)
- Festlegung eines Verfahrens für öffentliche Konsultationen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 3)
- Festlegung eines Verfahrens, um von der Öffentlichkeit geäußerte Stellungnahmen und Meinungen bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Luftqualität

Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung der oberen und unteren Beurteilungsschwellen (Artikel 5), der Ziel- und Grenzwerte (Artikel 13, 14, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 1) und des Ziels für die Reduzierung der Exposition gegenüber PM_{2,5} (Artikel 15 Absatz 1)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, Ozon, PM 10 und PM 2,5 innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgehend von der aktuellen Situation in der Ukraine umgesetzt. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Assoziationsrat die Frist für die Umsetzung folgender Bestimmungen durch die Ukraine festlegen, damit die Anforderungen der Richtlinie in vollem Umfang erfüllt werden:

- Festlegung und Einstufung von Gebieten und Ballungsräumen (Artikel 4 und 5)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung eines Verfahrens zur Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf die Schadstoffe (Artikel 5, 6 und 9)
- Erstellung von Luftqualitätsplänen für Gebiete und Ballungsräume, in denen die Grenz- oder Zielwerte für Schadstoffe in der Luft überschritten werden (Artikel 23)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, Ozon, PM 10 und PM 2,5 innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgehend von der aktuellen Situation in der Ukraine umgesetzt. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Assoziationsrat die Frist für die Umsetzung folgender Bestimmungen durch die Ukraine festlegen, damit die Anforderungen der Richtlinie in vollem Umfang erfüllt werden:

- Erstellung von Plänen mit kurzfristigen Maßnahmen für Gebiete und Ballungsräume, in denen die Gefahr besteht, dass sie Alarmschwellen überschritten werden (Artikel 24)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung eines Systems zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (Artikel 26)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung der oberen und unteren Beurteilungsschwellen (Artikel 4 Absatz 6) und der Zielwerte (Artikel 3)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden für Arsen, Nickel, Kadmium und Benzo(a)pyren innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgehend von der aktuellen Situation in der Ukraine umgesetzt. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Assoziationsrat die Frist für die Umsetzung folgender Bestimmungen durch die Ukraine festlegen, damit die Anforderungen der Richtlinie in vollem Umfang erfüllt werden:

- Festlegung und Einstufung von Gebieten und Ballungsräumen (Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 6)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung eines Verfahrens zur Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf die Schadstoffe (Artikel 4)
- Einführung von Maßnahmen, um im Hinblick auf die entsprechenden Schadstoffe die Luftqualität zu gewährleisten oder zu verbessern (Artikel 3)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgehend von der aktuellen Situation in der Ukraine umgesetzt. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Assoziationsrat die Frist für die Umsetzung folgender Bestimmungen durch die Ukraine festlegen, damit die Anforderungen der Richtlinie in vollem Umfang erfüllt werden:

Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinien 2000/71/EG, 2003/17/EG und 2009/30/EG und Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Durchführung einer Bewertung des nationalen Kraftstoffverbrauchs.
- Einführung eines Systems zur Überwachung der Kraftstoffqualität (Artikel 8)
- Verbot des Inverkehrbringens von verbleitem Ottokraftstoff (Artikel 3 Absatz1)

- Genehmigung des Inverkehrbringens von unverbleitem Ottokraftstoff, Diesellochstoff und Gasöl für mobile Maschinen und Geräte sowie land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sofern der Kraftstoff den einschlägigen Anforderungen entspricht (Artikel 3 und 4)
- Einführung eines Regelungsverfahrens für außergewöhnliche Umstände und eines Systems für die Erhebung von Daten zu der nationalen Kraftstoffqualität (Artikel 7 und 8).

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG, geändert durch die Verordnung (EG) 1882/2003 und die Richtlinie 2005/33/EG

Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden die Bestimmungen der Richtlinie, die für unter diesen Vertrag fallende Zwecke verwendete Kraftstoffe gelten, bis 1.1.2012 umgesetzt. Für Kraftstoffe, die anderen Zwecken dienen, werden folgende Bestimmungen umgesetzt:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung eines effizienten Probennahmesystems und geeigneter Analysemethoden (Artikel 6)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Verbot der Verwendung von Schweröl und Gasöl mit einem Schwefelgehalt, der die festgelegten Grenzwerte überschreitet (Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Anwendung der Höchstwerte auf Schiffskraftstoffe (Artikel 4a und 4b)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen, geändert durch die Verordnung (EG) 1882/2003

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Angabe aller Auslieferungslager (Artikel 2)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung technischer Maßnahmen zur Verringerung des Verlusts an Ottokraftstoff bei Lagertanks in Auslieferungslagern und Tankstellen und bei Befüllung und Entleerung beweglicher Behältnisse in Auslieferungslagern (Artikel 3, 4 und 6 sowie Anhang III)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 9 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung der Vorschrift, dass alle Füllstellen für Straßentankfahrzeuge und mobilen Behältnisse den Anforderungen entsprechen müssen (Artikel 4 und 5)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 9 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Festlegung von Höchstgrenzen für den VOC-Gehalt von Farben und Lacken (Artikel 3 und Anhang II)
- Einführung von Vorschriften, die gewährleisten, dass Produkte, die in Verkehr gebracht wurden oder werden, mit einem Etikett versehen sind, das den einschlägigen Anforderungen entspricht (Artikel 3 und 4)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Abfall- und Ressourcenmanagement

Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen im Einklang mit der fünfstufigen Abfallhierarchie und den Abfallvermeidungsprogramme (Kapitel V der Richtlinie 2008/98/EG)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung eines Systems der vollständigen Kostenübernahme nach dem Verursacherprinzip und dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (Artikel 14)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung eines Genehmigungssystems für Anlagen/Unternehmen, die Abfälle beseitigen oder verwerten, mit besonderen Auflagen für gefährliche Abfälle (Kapitel IV der Richtlinie 2008/98/EG)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung eines Registers über Anlagen und Unternehmen, die Abfälle sammeln oder befördern (Kapitel IV der Richtlinie 2008/98/EG)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, geändert durch die Verordnung (EG) 1882/2003
- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Einführung von Deponieklassen (Artikel 4)

Festlegung einer nationalen Strategie zur Verringerung der zur Deponierung bestimmten, biologisch abbaubaren Abfälle (Artikel 5)

- Einführung eines Antrags- und Genehmigungssystems und eines Abfallannahmeverfahrens (Artikel 5 bis 7, Artikel 11, 12 und 14)
- Einführung eines Mess- und Überwachungsverfahrens während des Betriebs der Deponie und eines Stilllegungs- und Nachsorgeverfahrens für Deponien, die stillgelegt werden (Artikel 12 und 13)
- Festlegung eines Nachrüstprogramms für vorhandene Deponien (Artikel 14)
- Einführung eines Kostenerfassungssystems (Artikel 10)
- Gewährleistung der Behandlung von Abfällen, die einer Deponie zugeführt werden (Artikel 6)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt. Für Anlagen, die nach Unterzeichnung dieses Abkommens in Betrieb genommen werden, werden die Bestimmungen der Richtlinie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Einführung eines Systems, mit dem sichergestellt wird, dass der Betreiber einen Abfallbewirtschaftungsplan (zur Identifizierung und Einstufung der Abfallentsorgungseinrichtungen und zur Charakterisierung der Abfälle) aufstellt (Artikel 4 und 9)
- Festlegung eines Genehmigungsverfahrens, finanzieller Sicherheitsleistungen und eines Inspektionsverfahrens (Artikel 7, 14 und 17)
- Einführung von Verfahren zur Sicherung und Überwachung von Abbauhohlräumen (Artikel 10)
- Einführung von Stilllegungs- und Nachsorgeverfahren für Entsorgungseinrichtungen für Bergbauabfälle (Artikel 12)
- Erstellung einer Bestandsaufnahme stillgelegter Abfallentsorgungseinrichtungen (Artikel 20)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Wasserqualität und Bewirtschaftung der Wasserressourcen, einschließlich Meeresumwelt

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, geändert durch den Beschluss Nr. 2455/2001/EG und die Richtlinie 2009/31/EG

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung einer Legaldefinition für die hydrographischen Gebietseinheiten des Landes.

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Ausarbeitung entsprechender nationaler Rechtsvorschriften (Verordnung über die Direktion für Wassereinzugsgebiete), mit denen einer für Wassereinzugsgebiete zuständigen Direktion die Aufgaben nach Artikel 3 der Richtlinie 2000/60/EG übertragen werden

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Bestimmung von Flussgebietseinheiten und Festlegung von Verwaltungsvereinbarungen für internationale Flüsse, Seen und Küstengewässer (Artikel 3)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Analyse der Merkmale von Flussgebietseinheiten (Artikel 5)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Aufstellung von Programmen zur Überwachung der Wasserqualität (Artikel 8)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete, Durchführung von öffentlichen Konsultationen dazu und Veröffentlichung dieser Pläne (Artikel 13 und 14)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (Artikel 4 und 5)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten (Artikel 6)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (Artikel 7)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Entwicklung einer Meeresstrategie in Zusammenarbeit mit EU-Mitgliedstaaten (Artikel 5 und 6)
- Fertigstellung einer Anfangsbewertung der Meeresgewässer, Beschreibung eines guten Umweltzustands der Gewässer und Festlegung von Umweltzielen und dazugehörigen Indikatoren (Artikel 5 und 8 - 10)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Erstellung eines Überwachungsprogramms für die laufende Bewertung und regelmäßige Aktualisierung der Ziele (Artikel 5 und 11)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Erstellung eines Maßnahmenprogramms zur Erreichung eines guten Umweltzustands (Artikel 5 und 13)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser, geändert durch die Richtlinie 98/15/EG, die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 und die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Bewertung des Zustands der kommunalen Abwassersammlung und -behandlung

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Ausweisung empfindlicher Gebiete und Gemeinden (Artikel 5 und Anhang II)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Erstellung eines Programms mit technischen und finanziellen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen an die kommunale Abwasserbehandlung (Artikel 17)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 und die Verordnung (EG) Nr. 596/2009

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Festlegung von Qualitätsstandards für Trinkwasser (Artikel 4 und 5)
- Einrichtung eines Überwachungsprogramms (Artikel 6 und 7)
- Einführung eines Systems zur Information der Verbraucher (Artikel 13)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Ausweisung der durch Nitrat gefährdeten Gebiete (Artikel 3)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung eines Aktionsplans für nitratgefährdete Gebiete (Artikel 5)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Aufstellung von Programmen zur Überwachung der Wasserqualität (Artikel 6)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Naturschutz

Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Bestimmung der Vogelarten, auf die besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden sind, und regelmäßig auftretender Zugvogelarten

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung und Ausweisung von besonderen Schutzgebieten für Vogelarten (Artikel 4 Absatz 1)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung besonderer Schutzmaßnahmen für regelmäßig auftretende Zugvogelarten (Artikel 4 Absatz 2)

Frist: Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden diese Bestimmungen der Richtlinie bis zum 1.1.2015 umgesetzt

- Erlassen einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller wildlebenden Vogelarten, mit bejagten Vogelarten als besonderer Untergruppe, und des Verbots des absichtlichen Tötens oder Fangens (Artikel 5, 6, 7, 8, Artikel 9 Absätze 1 und 2)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 92/43/EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch die Richtlinien 97/62/EG und 2006/105/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Aufstellung einer Liste von Schutzgebieten, Ausweisung dieser Gebiete und Prioritätensetzung für ihre Verwaltung (einschließlich Fertigstellung des Verzeichnisses potenzieller Emerald-Schutzgebiete und Festlegung von Schutz- und Verwaltungsmaßnahmen für diese Gebiete (Artikel 4)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen für diese Gebiete (Artikel 6)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung eines Systems zur Überwachung des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten (Artikel 11).

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung eines ein strengen Schutzsystems für die in Anhang IV genannten Tierarten, sofern für die Ukraine relevant (Artikel 12)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung eines Mechanismus für Aufklärung und allgemeine Information der Öffentlichkeit (Artikel 22)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verschmutzung durch Industrieanlagen und industrielle Gefahren,

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Bestimmung der Anlagen, für die eine Genehmigung erforderlich ist (Anhang I)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Umsetzung der BVT unter Berücksichtigung der BREFs-Schlussfolgerungen (Artikel 14 Absätze 3 bis 6 und Artikel 15 Absätze 2 bis 4)

Frist: Bei Inkrafttreten dieses Abkommens legt der Assoziationsrat die Frist fest, die der Ukraine für die Umsetzung dieser Bestimmungen für bestehende Anlagen eingeräumt wird.

- Einrichtung eines integrierten Genehmigungssystems (Artikel 6 bis 9 und 13)
- Einführung eines Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Genehmigungsauflagen (Artikel 8, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 23 Absatz 1)
- Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Feuerungsanlagen (Artikel 30 und Anhang V)
- Ausarbeitung von Plänen zur Verringerung der jährlichen Gesamtemissionen aus bestehenden Anlagen (wahlweise statt der Festlegung von Grenzwerten für bestehende Anlagen) (Artikel 32)

Frist: Als unmittelbare Priorität legt der Assoziationsrat die Frist fest, die der Ukraine für die Umsetzung dieser Bestimmungen für neue Anlagen eingeräumt wird. Der Assoziationsrat legt ebenfalls die Frist fest, die der Ukraine für die Umsetzung dieser Bestimmungen für bereits bestehende Anlagen eingeräumt wird. Die Frist wird unbeschadet der im Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft vorgesehenen Fristen für Feuerungsanlagen festgelegt, die in den Geltungsbereich dieses Vertrags fallen. Bestehende Anlagen sind Anlagen, denen innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Genehmigung erteilt wurde, sofern sie spätestens 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens in Betrieb genommen werden.

Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Schaffung von Mechanismen für eine effiziente Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden
- Einführung von Systemen für die Erfassung von Informationen über unter diese Richtlinie fallende Betriebe und die Unterrichtung über schwere Unfälle (Artikel 13 und 14)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Klimawandel und Schutz der Ozonschicht

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, geändert durch die Richtlinie 2004/101/EG

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Einführung eines Systems für die Erfassung der einschlägigen Anlagen und der Treibhausgase (Anhänge I und II)
- Ausarbeitung eines nationalen Zuteilungsplans für die Vergabe der Zertifikate an die Anlagen (Artikel 9)
- Einführung eines Systems für die Erteilung von Genehmigungen für Treibhausgasemissionen und Ausstellung von Zertifikaten die zwischen Betreibern von Anlagen in der Ukraine gehandelt werden können (Artikel 4 und Artikel 11 bis 13)
- Einführung von Systemen für Überwachung, Berichterstattung, Überprüfung und Durchsetzung und von Verfahren für die Konsultation der Öffentlichkeit (Artikel 9, Artikel 14 bis 17, Artikel 19 und 21)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Festlegung/Angleichung der nationalen Anforderungen für Ausbildung und Zertifizierung des betroffenen Personals und der Unternehmen (Artikel 5)
- Festlegung eines Berichterstattungssystems für die Gewinnung von Emissionsdaten aus den einschlägigen Sektoren (Artikel 6)
- Festlegung einer Sanktionsregelung (Artikel 13)

Frist: diese Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 2038/2000, (EG) Nr. 2039/2000, (EG) Nr. 1804/2003, (EG) Nr. 2077/2004, (EG) Nr. 29/2006, (EG) Nr. 1366/2006, (EG) Nr. 1784/2006, (EG) Nr. 1791/2006 und (EG) Nr. 2007/899 sowie die Beschlüsse 2003/160/EG, 2004/232/EG und 2007/54/EG

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Erlass eines Verbots geregelter Stoffe, das auch die Einstellung der Verwendung unbenutzter teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe bis 2010 und aller teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe bis 2020 vorsieht (Artikel 4 und 5)
- Beschränkung der für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport verwendeten Methylbromidmengen auf den Durchschnitt des berechneten Umfangs des in den Jahren 1996, 1997 und 1998 für dieselben Zwecke verwendeten Methylbromids (Artikel 4)
- Schrittweise Einstellung des Inverkehrbringens von unbenutzten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen bis 2015 (Artikel 4)
- Festlegung der Verpflichtung, bereits verwendete geregelte Stoffe zurückzugewinnen, zu recyceln, aufzuarbeiten und zu zerstören (Artikel 16)
- Festlegung von Verfahren für die Überwachung und Kontrolle des Austretens von geregelten Stoffen (Artikel 17)

Frist: diese Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Genetisch veränderte Organismen

Der einschlägige Besitzstand der EU zu genetisch veränderten Organismen ist auch Gegenstand des Kapitels 4: (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) von Titel IV (Handel und Handelsfragen)

Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, geändert durch die Beschlüsse 2002/623/EG und 2002/811/EG, die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und Nr. 1830/2003 und die Richtlinie 2008/27/EG

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- schrittweise Einstellung der Verwendung von Antibiotikaresistenzmarkern in gemäß Teil C in den Verkehr gebrachten GVO und in gemäß Teil B zugelassenen GVO (Artikel 4 Absatz 2)
- Einführung wirksamer Inspektionen und Kontrollverfahren, um die Einhaltung dieser der Richtlinie zu gewährleisten, insbesondere im Falle nicht genehmigter GVO (Artikel 4 Absatz 5)
- Festlegung von Verfahren für die vorherige Anmeldung von Freisetzungen gemäß Teil B (Artikel 6) und gemäß Teil C (Artikel 13) bei den zuständigen Behörden.

- Festlegung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Freilassungen gemäß Teil B (Artikel 6 bis 11) und gemäß Teil C (Artikel 13 bis 24)
- Einrichtung eines öffentlichen Registers der Orte der gemäß Teil B vorgenommenen Freisetzungen (Artikel 31 Absatz 3 Buschstabe a)
- Einrichtung eines öffentlichen Registers der Standorte der gemäß Teil C angebauten GVO (Artikel 31 Absatz 3 Buschstabe b)
- Festlegung von Verfahren für die Anhörung der Öffentlichkeit und gegebenenfalls von Gruppen (Artikel 9)
- Festlegung eines Berichterstattungsverfahrens für die Ergebnisse der Freisetzung, die der Anmelder der(den) zuständigen Behörde(n) zu übermitteln hat (Artikel 10)
- Gewährleistung, dass die Kennzeichnung und die Verpackung der in den Verkehr gebrachten GVO den einschlägigen Anforderungen entspricht (Artikel 21)
- Gewährleistung der vertraulichen Behandlung von Informationen und des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum (Artikel 25)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003
über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Festlegung von Verfahren für die Verbringung von GVO, die zur absichtlichen Freisetzung in die Umwelt bestimmt sind (Artikel 4 bis 8)
- Festlegung von Verfahren für GVO, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung bestimmt sind (Artikel 9 und 10) und für GVO, die für die Anwendung in geschlossenen Systemen bestimmt sind (Artikel 11)
- Festlegung von Verfahren für die Identifizierung und das Ausfüllen der Begleitpapiere (Artikel 12) sowie für die Anmeldung der Durchfuhr von GVO (Artikel 13)
- Festlegung einer Regelung zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Informationen (Artikel 16)

Frist: diese Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Festlegung von Einschließungsstufen für GVM und Gewährleistung der Durchführung von Risikobewertungen durch die Anwender (Artikel 4)
- Anwendung der allgemeinen Grundsätze und der zugewiesenen Klasse sowie anderer Schutzmaßnahmen des Anhangs IV (Artikel 5)
- Festlegung der Anmeldeverfahren (Artikel 6 bis 9)
- Festlegung von Kriterien für Notfallpläne (Artikel 13 bis 15)
- Festlegung einer Regelung zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Informationen (Artikel 18)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

ANHANG XXXI

ANHANG XXXI zu Kapitel 6

UMWELT

Umsetzung des Kyoto-Protokolls durch die Ukraine, sowie Erfüllung aller Förderkriterien, um die Mechanismen des Protokolls vollständig nutzen zu können.

Ausarbeitung eines langfristigen Aktionsplans (d. h. für die Zeit nach 2012) für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel

Entwicklung und Umsetzung von langfristigen Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen

ANHANG XXXII

ANHANG XXXII zu Kapitel 7

VERKEHR

Die Ukraine verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende EU-Rechtsvorschriften anzunähern:

1. STRAßENVERKEHR

Technische Anforderungen

Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden für alle Kraftfahrzeuge, die im internationalen Straßenverkehr eingesetzt werden innerhalb von 1 Jahr bzw. für Kraftfahrzeuge, die für den internationalen Personenverkehr eingesetzt werden, innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, sowie für alle Fahrzeuge im Inlandsverkehr, die nach dem 1. Januar 2008 erstmalig zugelassen wurden, innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden für diejenigen in der EU zugelassenen Fahrzeuge, die internationale Schnellstraßen im Sinne von Anhang I des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 nutzen, innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt. Der Assoziationsrat erlässt innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens einen Beschluss über die Ausweitung der Anwendung der Richtlinie auf das gesamte Straßennetz und alle Kraftfahrzeuge.

Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger .

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden für alle Kraftfahrzeuge, die im internationalen Straßenverkehr eingesetzt werden innerhalb von 1 Jahr und für Kraftfahrzeug, die für den internationalen Personenverkehr eingesetzt werden, innerhalb von 3 Jahren sowie für alle anderen Fahrzeuge innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt. .

Sicherheitsbedingungen

Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein.

- Einführung der Führerscheinklassen (Artikel 3)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Bedingungen für Ausstellung des Führerscheins (Artikel 4, 5, 6 und 7)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Anforderungen an die Fahrprüfungen (Anhänge II und III)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden für alle Gefahrguttransporte im internationalen Straßenverkehr innerhalb von 1 Jahr, für innerstaatliche Gefahrguttransporte innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Soziale Bedingungen

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden für den innerstaatlichen Verkehr innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden für den innerstaatlichen Verkehr innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden für den innerstaatlichen Verkehr innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates

- Artikel 3, 4, 5, 6, 7 (ohne Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit), 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und Anhang I

Frist: Diese Bestimmungen der Verordnung werden für alle Kraftverkehrsunternehmen, die im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind, innerhalb von 3 Jahren, für alle anderen innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben

Frist: Die Bestimmungen dieser Richtlinie werden für im internationalen Straßentransport Beschäftigte innerhalb von 3 Jahren und für im innerstaatlichen Straßentransport Beschäftigte innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates

Frist: Die Bestimmungen dieser Richtlinie werden für im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzte Kraftfahrzeugfahrer innerhalb von 3 Jahren und für im innerstaatlichen Verkehr eingesetzte Fahrer innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Richtlinie 99/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge.

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden umgesetzt, sobald die Ukraine die Einführung einer Maut- oder Gebührenerhebung für die Nutzung ihrer Infrastruktur beschließt.

2. SCHIENENVERKEHR

Markt- und Infrastrukturzugang

Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft

- Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Geschäftsführung und zur finanziellen Sanierung (Artikel 2, 3, 4, 5 und 9)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Trennung zwischen den Geschäftsbereichen Betrieb der Infrastruktur und Verkehrsleistungen und Erbringung von Verkehrsleistungen (Artikel 6, 7 und 8)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

- Einführung von Genehmigungen, die unter den in den Artikeln 1, 2, 3, 4 (mit Ausnahme von Artikel 4 Absatz 5), 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 aufgeführten Bedingungen erteilt werden.

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Technische Auflagen und Sicherheitsbedingungen

Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung ("Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit")

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie, der der Ukraine die Anwendung strengerer Anforderungen als den derzeit nach ukrainischem Recht geltenden Anforderungen gestattet.

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden für alle Gefahrguttransporte im internationalen Schienenverkehr mit Inkrafttreten dieses Abkommens, für innerstaatliche Gefahrguttransporte innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Standardisierung von Konten und Statistiken

Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Interoperabilität

Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (Neufassung)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Kombinierter Verkehr

Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Sonstige Aspekte

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, über die Frist für die Umsetzung der Artikel 13, 16 und 17 wird der Assoziationsrat entscheiden.

3. LUFTTRANSPORTLEISTUNGEN

- Abschluss und Umsetzung eines Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum
- Unbeschadet des Abschlusses des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum, Gewährleistung der Umsetzung und koordinierten Entwicklung von bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Ukraine und den Mitgliedstaaten, mit den durch das "horizontale Abkommen" eingeführten Änderungen.

4. SEEVERKEHR

Sicherheit im Seeverkehr – Flaggenstaat/Klassifikationsgesellschaften

Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2009/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Hafenstaat

Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden

Verordnung (EG) Nr. 336/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 zur Umsetzung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See.

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Überwachung des Seeverkehrs

Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Technische und verfahrenstechnische Aspekte.

Fahrgastschiffe

Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Öltankschiffe

Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates

Die schrittweise Rücknahme von Einhüllen-Tankschiffen erfolgt nach dem im MARPOL-Übereinkommen von 1973 festgelegten Zeitplan.

Massengutfrachtschiffe

Richtlinie 2001/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Besatzung

Richtlinie 2008/106 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (Neufassung)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Umwelt

Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Technische Anforderungen

Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (die noch bis 18. Mai 2012 gilt)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Soziale Bedingungen

Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten. Europäische Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten, mit Ausnahme von Paragraph 16.

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, mit Ausnahme von Paragraph 16, der innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt wird.

Richtlinie 1999/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung für Seeleute an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen.

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Sicherheit des Seeverkehrs

Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt (mit Ausnahme der Bestimmungen, die Inspektionen der Kommission betreffen).

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt (mit Ausnahme der Bestimmungen, die Inspektionen der Kommission betreffen).

5. BINNENSCHIFFFAHRT

Funktionsweise des Markts

Richtlinie 96/75/EG des Rates vom 19. November 1996 über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft.

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Zugang zum Beruf

Richtlinie 87/540/EWG des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 96/50/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Sicherheit

2006/87/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe

Frist: Die Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie erfolgt im Rahmen der Donaukommission

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden für alle Gefahrguttransporte im internationalen Verkehr innerhalb von 1 Jahr, für innerstaatliche Gefahrguttransporte innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

River Information Services (Binnenschiffahrtinformationsdienste)

Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

ANHANG XXXIII

ANHANG XXXIII zu Kapitel 7

VERKEHR

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer Verbesserung durch Maßnahmen für reibungslosere, sicherere und zuverlässigere Verkehrsverbindungen an. Diese Maßnahmen sind gleichermaßen im Interesse der EU und der Ukraine. Die Vertragsparteien werden beim weiteren Ausbau der Verkehrsverbindungen zusammenarbeiten, insbesondere durch
- a) politische Zusammenarbeit, verbesserte Verwaltungsverfahren an den Grenzübergängen und Beseitigung von Infrastrukturengpässen;
 - b) Zusammenarbeit mit dem Verkehrsausschuss für die Östliche Partnerschaft, als ergebnisorientierten ständigen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft im Verkehrssektor;
 - c) Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstitutionen, die zu Verbesserungen im Verkehrssektor beitragen können;
 - d) Weiterentwicklung der ukrainischen Koordinierungsmechanismen und Informationssysteme, um Effizienz und Transparenz der Infrastrukturplanung, einschließlich Verkehrskontrollsysteme, Erhebung von Wegeentgelten und Finanzierung;
 - e) Beschluss von Maßnahmen zur Erleichterung des Grenzverkehrs im Einklang mit den Bestimmungen im Zollteil dieses Abkommens, die auf eine Verbesserung Verkehrsnetzes ausgerichtet sind, um die Flüssigkeit der Verkehrsströme zwischen der Ukraine, der EU und Partnerländern in der Region zu erhöhen;

- f) Austausch von bewährten Vorgehensweisen, die sich als Optionen zur Finanzierung von Projekten (sowohl Infrastruktur- als auch horizontale Maßnahmen) bieten, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, einschlägiger Rechtsvorschriften und Benutzungsgebühren;
 - g) gegebenenfalls Berücksichtigung der im Umweltteil dieses Abkommens festgelegten Umweltvorschriften, insbesondere der strategischen Folgenabschätzung, der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Richtlinien über Naturschutz und Luftqualität;
 - h) Entwicklung effizienter Verkehrsleitsysteme wie ERTMS auf regionaler Ebene, um Kosteneffizienz, Interoperabilität und hohe Qualität zu gewährleisten.
- (2) Die Vertragsparteien nehmen die von der Ukraine vorgelegten informatorischen Karten zur Kenntnis. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Schaffung eines strategischen Verkehrsnetzes in der Ukraine zusammen, das an das Transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) sowie an die regionalen Verkehrsnetze angeschlossen ist.
- (3) Die Vertragsparteien sind bestrebt, Projekte von gegenseitigem Interesse zu ermitteln, die auf das strategische Verkehrsnetz in der Ukraine ausgerichtet sind.
- (4) Karten



